

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21),

Art. 5 „Art. 9 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 13 „Artikel 4 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 9 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 16 Im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major steht ein Wahlbereich von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung, der durch Lehrveranstaltungen aller Fakultäten der Universität Bern belegt werden kann, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen gekennzeichnet sind (Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21).

Art. 17 ¹ Für die Note des Major gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 8.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 19 „Artikel 4 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 9 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 21 Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 8.

Art. 23 „Artikel 4 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 9 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 24 Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. Kompensationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen (Art. 39 Abs. 5 RSL 21).

Art. 27 „Art. 5 und 52 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 50 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 28 „Art. 5 Abs. 3 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 50 Abs. 3 und Art. 51 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 30 „Art. 23 und 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 und Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 31 ¹ Für die Note des Major gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 8.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 33 „Art. 5 und 52 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 50 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 35 Für die Note des Minor gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 8.

Im ganzen Studienplan werden „Kreditpunkte“ bzw. „KP“ ersetzt durch „ECTS-Punkte“.

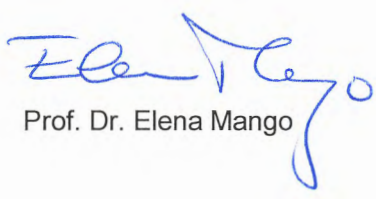
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 10. Mai 2021

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Juni 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann